



Abrechnung der Abformung

Ein Tipp von Gabi Schäfer

Bei GKV-Patienten ergeben sich für die Anfertigung von Zahnersatz mithilfe optischer Abformung und digitaler Weiterverarbeitung wichtige Fragen. Eine erste Frage ist dabei:

Was ist mit dem Festzuschuss?

Der Festzuschuss 1.1 wird dem Patienten für eine „metallische Vollkrone“ – zunächst gleich welcher Machart – gewährt, und der Kassenzahnarzt erhält als Honorar für diese Leistung die Gebühr nach BEMA-Nr. 20a – wie es in der Spalte „Regelversorgung zahnärztliche Leistungen“ im aktuellen Beschluss des G-BA vom 5.12.2018 hinterlegt ist.

Berechnet nun ein Zahnarzt solche metallischen Vollkronen als gleichartige Versorgung nach GOZ, nur weil sie optisch abgeformt und gefräst wurden, so setzt er sich einem extremen Regressrisiko aus, selbst wenn Kasse und KZV den Heil- und Kostenplan so durchgewunken haben. Aber auch wenn eine solche Versorgung als Regelversorgung beantragt, optisch abgeformt und gefräst wird, ergeben sich Probleme, denn im „Gemeinsamen Rundschreiben zur Einführung des BEL II – 2014“ heißt es im Punkt 2.1.1.3 ganz klar: „Bei Kronen gilt das Gussverfahren als Herstellungsverfahren.“ Um es noch einmal klarzustellen: Die BEMA-Nr. 20a kennt eine solche Einschränkung nicht. Wer sich hier also absichern möchte, sollte auf dem Heil- und Kostenplan die Herstellungsart vermerken, denn bei der Datenübertragung von KZV zur Kasse werden laut § 6 (1) der Anlage 8a des BMV-Z-Vertrages die Laborleistungen nur bei Härtefällen und nicht genehmigungspflichtigen Wiederherstellungen übertragen.

Anders sieht es beim vollverblendeten Zahnersatz aus. Dieser wird als „gleichartig“ bezeichnet und Festzuschüsse werden für „anerkannte Versorgungsformen“ gewährt. Ob eine Versorgungsform „anerkannt“ ist, bestimmt der Bewertungsausschuss. Eine weitere Frage, die sich stellt, lautet:

Ist nun die optische Abdrucknahme und digitale Weiterverarbeitung mit anschließender Fräsung eine anerkannte Versorgungsform?

1985 wurde das CEREC-System von Prof. W. Mörmann und Dr.-Ing. M. Brandestini an der Universität Zürich entwickelt und seit 1994 auch für die Herstellung von Kronen eingesetzt. Bei der Einführung des Festzuschussystems im Jahr 2005 war dieses Verfahren also bereits etabliert und anerkannt, sodass keine weiteren Beschlüsse des Bewertungsausschusses erforderlich waren. Beim ursprünglichen CEREC-System werden optische Abformung, Konstruktion und Fräsung am gleichen Ort in der Praxis vorgenommen. Die Ausgliederung der Kon-

struktions- und Fräsprozesse an externe Subunternehmer stellt keine funktionelle Veränderung dieses Verfahrens dar. Damit ist die optische Abformung einer gleichartigen Versorgung mit nachfolgender digitaler Weiterverarbeitung im Fremdlabor ein seit 1994 etabliertes anerkanntes Verfahren im Rahmen des Festzuschussystems.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen nun zur Abrechnung: Klar ist, dass die BEMA-Nr. 98a nicht zum Ansatz kommen kann, denn es wird ja kein Abdrucklöffel individualisiert. Die „gleichartige“ Position aus der GOZ ist die Nr. 0065, die entsprechend oft gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen angesetzt wird. Im Laborbereich fallen alle BEL-Positionen wie 001 0, 005 1, 0012 0 weg, da sie nicht erbracht werden. Stattdessen werden Modelle am Bildschirm konstruiert, segmentiert, Präparationsgrenzen definiert, was durch entsprechende BEB-Positionen abgebildet wird, die aufgrund von Arbeitszeit und Investitionsaufwand leistungsgerecht und angemessen kalkuliert werden müssen. Einen guten Einblick in diese Vorgänge vermitteln die Schulungsvideos der Softwarehersteller im Internet. Ob eine Krone nun in Wachs modelliert oder am Bildschirm konstruiert wird, stellt letztendlich den gleichen Vorgang dar, und so sollten auch die neuen Positionen sich am Althergebrachten orientieren.

Wer wie vor 30 Jahren den Gebührenbaum schüttelt, wo dann Positionchen wie „Daten empfangen“ oder „Auftragsdaten anlegen“ herunterpurzeln, verkennt, dass Versicherer dazu übergegangen sind, erstattungsfähige Laborpositionen konkret in den Verträgen zu vereinbaren. Was dann der Sachbearbeiter nicht zuordnen kann, wird auch nicht erstattet.

Interessenten, die diese Thematik genauer durchleuchten wollen, mögen bitte eine kostenlose Probeinstallation der Planungssoftware „Synadoc-CD“ bestellen, in der meine Abrechnungsvorschläge eingearbeitet sind. Das Kontaktformular finden Sie auf www.synadoc.ch

INFORMATION ///

Synadoc AG – Gabi Schäfer

Münsterberg 11 • 4051 Basel • Schweiz

Tel.: +41 61 5080314 • kontakt@synadoc.ch • www.synadoc.ch



Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen

PLANMECA ROMEXIS® 6 BEDEUTET

FREIHEIT

SO ZU ARBEITEN, WIE SIE ES WOLLEN



Ihre All-in-One-Lösung: alle Daten, Werkzeuge, Planungstools und Indikationen in einer Software für Windows und MacOS. Gestalten Sie alle Ihre 2D-, 3D- oder CAD/CAM-Workflows nach Ihren Bedürfnissen. Ein Workflow-Assistent und die intuitive Benutzeroberfläche helfen dabei, Komplexes einfach zu machen. Funktionsleisten, Ansichten und Fenster passen Sie nach Ihrem Geschmack an. Sie bestimmen, wer etwas sehen darf und können alle Daten in offenen Standards importieren und exportieren. Während Sie wissen, dass Romexis alles sicher und rechtskonform verwaltet, können Sie sich einfach um anderes kümmern.

www.planmeca.com/de/software



Nordwest Dental GmbH & Co. KG | Schuckertstraße 21, 48153 Münster, Deutschland
Tel.: 0251/7607-550 | Freefax: 0800/78015-17 | Einrichtung@nwd.de | nwd.de/Planmeca

PLANMECA



YEARS OF LEADING THE WAY